

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 63 T-LSchG

T-LSchG - Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Unbeschadet der Bestimmungen über die Aufnahme eines Schülers ist der Übertritt

- a) von einer Fachschule eines anderen Landes oder einer ausländischen Fachschule in eine in Tirol gelegene Fachschule zulässig, soweit die zurückgelegte Schulzeit von der Schulbehörde nach Maßgabe des Unterrichtsmaßes und -inhalts als gleichwertig anerkannt wird,
- b) von einer Schulstufe einer Berufs- oder Fachschule in die nächsthöhere Schulstufe einer anderen Berufs- bzw. Fachschule der gleichen Fachrichtung zulässig, wenn das Jahreszeugnis über die zuletzt besuchte Schulstufe nach § 89 zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt,
- c) von einer Schulstufe einer Schulart mit gleicher oder höherer Bildungshöhe bzw. von einer Polytechnischen Schule in eine höhere Schulstufe einer Berufs- oder Fachschule zulässig, wenn der Schüler eine Einstufungsprüfung nach den Abs. 2 bis 5 über jene Unterrichtsgegenstände erfolgreich abgelegt hat, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Berufs- oder Fachschule Pflichtgegenstand waren und die der Schüler bisher nicht oder nicht im annähernd gleichen Umfang besucht hat oder in welchen der Schüler im Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde.

(2) Die Schulbehörde hat mit Bescheid die Unterrichtsgegenstände zu bestimmen, über die der Schüler eine Einstufungsprüfung abzulegen hat, sowie je nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzulegen, ob die Einstufungsprüfung schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombinierter Form durchzuführen ist. Der Schulleiter hat zur Abnahme der Einstufungsprüfung einen Lehrer, der zum Unterricht im betreffenden Gegenstand fachlich befähigt ist, als Prüfer zu bestimmen. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Einstufungsprüfungen sind nach Bedarf jeweils innerhalb der ersten acht Wochen des Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten vier Wochen des Unterrichtsjahres abzuhalten. Bis zur erfolgreichen Ablegung der Einstufungsprüfung dürfen die betreffenden Schüler nur als außerordentliche Schüler in die Schule aufgenommen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 73 Abs. 2 und 3 kann für diese Schüler zur Vorbereitung auf die Einstufungsprüfung Förderunterricht erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Schulleiter. Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung gilt § 61 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die erfolgreich abgelegte Einstufungsprüfung berechtigt bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe der angestrebten Berufs- oder Fachschule. Die Aufnahme in eine bestimmte Schulstufe einer anderen Berufs- oder Fachschule ist darüber hinaus nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die abgelegte Einstufungsprüfung sämtliche Pflichtgegenstände an der betreffenden Schule umfasst hat, die der Schüler bisher nicht oder nicht im gleichen Umfang besucht hat.

(5) Zur Teilnahme an der Einstufungsprüfung sind alle Übertrittswerber berechtigt, die alle Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart mit Ausnahme der fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. c erfüllen.

(6) Hat der Übertrittswerber die Einstufungsprüfung nicht bestanden, so ist er zu einer Wiederholung der Einstufungsprüfung berechtigt. Er ist vom Schulleiter innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu einer Wiederholung der Prüfung zuzulassen; hierbei sind jene Prüfungsgebiete zu wiederholen, die mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at